



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1987

Nummer 47

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2121           | 10. 11. 1987 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen . . . . .                                                                                                                                                                                     | 412   |
|                |              | Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop; 6. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 18. Oktober 1987                                                                                              |       |
|                |              | Datum der Bekanntmachung: 4. Dezember 1987 . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 412   |
|                | 4. 11. 1987  | Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft . . . . . | 413   |
|                |              | Öffentliche Bekanntmachung über eine Genehmigung vom 9. November 1987 zur Stilllegung und zum teilweisen Abbau der Kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen für Hochtemperaturreaktoren (KATHER) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Bescheid Nr. 7/3 HTR [KE]) |       |
|                |              | Datum der Bekanntmachung: 4. Dezember 1987 . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 413   |

2121

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen**

**Vom 10. November 1987**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags - wird verordnet:

#### **Artikel I**

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1986 (GV. NW. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547).“
2. in Absatz 5 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1987

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)                      Johannes Rau

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister

für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1987 S. 412.

### **Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop**

**6. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR  
vom 16. Oktober 1987**

**Datum der Bekanntmachung: 4. Dezember 1987**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, eine weitere Teilgenehmigung zur geänderten Errichtung von Anlageteilen des THTR-Prototyp-Kernkraftwerks in Hamm-Uentrop erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH

(HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 21. September 1987, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich zwischen Fluß-km 39,4 und 40,3, die

#### **Teilgenehmigung**

erteilt, nach Maßgabe der im Teil B dieses Bescheides in Bezug genommenen Unterlagen und der im Teil C aufgeführten Auflagen

1. abweichend vom Bescheid Nr. 7/1 THTR in die zweischalige Außenwand der Reaktorhalle zusätzlich eine Zwischenwand einzuziehen und
2. abweichend von der 1., 4. und 5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR für die Räume ZC 04 R 503 und ZC 05 R 539 im Wach- und Zugangsgebäude und ZC 04 R 155 im Reaktorhilfsgebäude eine Zusatzkühlanlage (TL 51) sowie
3. abweichend von der 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR die Ausschleusvorrichtung für Behälter mit radioaktiven Stoffen aus dem kraftwerksinternen Lager zu errichten und zu betreiben.

Die Auflagen C.2.2 bis 2.8, 2.10 bis 2.12, 2.14 und 3.5 sowie D.1.1 bis 1.6 aus der 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 werden aufgehoben.

Art und Umfang der Abweichungen sind im einzelnen in den unter B aufgeführten Unterlagen sowie der Begründung dieses Bescheides dargestellt.

Im übrigen bleiben die bisher erteilten Teilgenehmigungen für die Errichtung und den Leistungsversuchsbetrieb unberührt.“

Diese Genehmigung ist mit einem Vorbehalt, Bedingungen, Auflagen, Hinweisen sowie einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Auslegung und Ausführung der Anlagenteile sowie zur Sicherheitsüberprüfung des kerntechnischen Personals. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1,  
Anmeldung beim Pförtner  
(Dienststunden: montags bis freitags  
von 8.00 bis 16.30 Uhr)  
und
- b) beim Oberstadtdirektor Hamm - Ordnungsamt -, Unnaer Str. 10, Zimmer Nr. 12, 4700 Hamm 1  
(Dienststunden: montags bis donnerstags  
von 7.30 bis 15.30 Uhr  
und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1144,

4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 - 8943 THTR - 5.5.8 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Hohmann

- GV. NW. 1987 S. 412.

#### Nachtrag zur

**Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft**

Vom 4. November 1987

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft in 4150 Krefeld mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 5,128 (Bahnhof Tönisvorst) bis Bahn-km 7,700 (Gewerbegebiet Tempelshof) der Strecke Krefeld-Tönisvorst (-Süchteln) der Krefelder Eisenbahn.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 4. November 1987

Der Minister  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Hilker

- GV. NW. 1987 S. 413.

#### Öffentliche Bekanntmachung über

**eine Genehmigung vom 9. November 1987 zur Stilllegung und zum teilweisen Abbau der Kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen für Hochtemperaturreaktoren (KAHTER) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Bescheid Nr. 7/3 HTR [KE])**

**Datum der Bekanntmachung: 4. Dezember 1987**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 9. November 1987 mit dem Bescheid Nr. 7/3 HTR (KE) die Genehmigung zur Stilllegung und zum teilweisen Abbau der Kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen für Hochtemperaturreaktoren (KAHTER) erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985

(BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 285), wird der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) in Jülich auf ihre Anträge vom 14. August 1986 und 26. Februar 1987, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 27. Oktober 1987, die Genehmigung

zur Stilllegung und zum teilweisen Abbau der

Kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen für Hochtemperaturreaktoren (KAHTER) in der Warmen Halle des Instituts für Reaktorentwicklung (IRE) auf dem Betriebsgelände der KFA Jülich nach Maßgabe des im Teil B dieses Bescheides festgelegten Genehmigungsumfanges und der dort in bezug genommenen Unterlagen sowie der Auflagen in Teil D erteilt.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die u. a. sicherstellen, daß der Abbau der Anlage in geordneter und sicherer Weise erfolgt und daß keine radioaktiven Stoffe aus dem Abbau der Anlage in den allgemeinen Lebensbereich gelangen können.

Ferner ist der Bescheid mit Hinweisen und einer Kostenentscheidung versehen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

#### „Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Haroldstraße 4,  
Anmeldung beim Pförtner  
(Dienststunden: montags bis freitags,  
von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)  
(Dienststunden: montags bis mittwochs  
7.30-12.30 und  
13.30-17.00 Uhr  
donnerstags  
7.30-12.30 und  
13.30-18.00 Uhr  
freitags  
7.30-12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gemäß § 17 Abs. 3 AtVfV schriftlich unter dem Aktenzeichen 535 - 8943 - HTR (KE) - angefordert werden.

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Jacquemin

- GV. NW. 1987 S. 413.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359